

Schweizerischer Schäferhund-Club (SC)

Reglement zur Überprüfung der Wesensverfassung



1. Einleitung

Unter dem Wesen eines Hundes verstehen wir die Gesamtheit aller angeborenen und erworbenen, körperlichen und seelischen Anlagen, Eigenschaften und Fähigkeiten, welche das Verhalten des Hundes zur Umwelt bestimmen, gestalten und regeln.

Die Überprüfung der Wesensverfassung, die vom Schweizerischen Schäferhund-Club im Jahre 1949 eingeführt wurde, soll über das Wesen eines Hundes Auskunft geben. Im Wesensverfassungsbericht wird die zum Zeitpunkt der Überprüfung festgestellte Wesensverfassung festgehalten.

Zur Zucht sind nur Hunde mit einem **guten Wesensgrundgefüge** (Wesenssicherheit, Nervenfestigkeit, mittleres Temperament, mittlere Härte, Führigkeit und Ausdauer, Gutartigkeit), erwünschter Reizveranlagung, Unerschrockenheit und gut entwickeltem Schutztrieb zugelassen.

Eine bestandene Überprüfung der Wesensverfassung ist die Voraussetzung für die Zulassung zur Ankörung (Zuchttauglichkeitsprüfung) eines Hundes, bildet doch ein sicheres Wesen die Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Gebrauchshundezucht.

2. Zulassung zur Überprüfung der Wesensverfassung

Für die Zulassung zur Überprüfung der Wesensverfassung muss der Hund mindestens 12 Monate alt sein. Es ist anzustreben, dass die Überprüfung der Wesensverfassung vor dem zurückgelegten 2. Lebensjahr absolviert wird. Zur Überprüfung sind sämtliche Deutschen Schäferhunde mit einer von der FCI anerkannten Ahnentafel, ob ihre Besitzer SC-Mitglieder sind oder nicht, zugelassen. Hunde anderer Rassen oder Herkunft dürfen nur mit Bewilligung des Fachleiters Wesensbeurteilungen geprüft werden.

Hitzige Hündinnen sind zur Überprüfung der Wesensverfassung nicht zugelassen.

Eine nichtbestandene Überprüfung der Wesensverfassung kann bis spätestens zum Ende des nächsten Kalenderjahres wiederholt werden, ohne den Entscheid mit Rekurs anzufechten. Wegen formeller Mängel ist ein Rekurs jedoch stets möglich.

Nach nichtbestandener zweiter Überprüfung der Wesensverfassung besteht die Möglichkeit eines Rekurses zuhanden der Zucht- und Körkommission.

Das Rekursrecht ist im Zucht- und Körreglement für Deutsche Schäferhunde geregelt.

3. Allgemeines zur Durchführung der Überprüfung der Wesensverfassung

Um eine Verdeckung allfällig vorhandener Wesensmängel durch systematische Vorbereitung des Hundes auf die Überprüfung zu erschweren, soll die Überprüfung der Wesensverfassung nicht nach einem starren Schema durchgeführt, sondern im Rahmen des Möglichen variiert werden. Damit aber trotzdem eine gewisse Einheitlichkeit der Überprüfung gewährleistet ist, hat sich jede Überprüfung der Wesensverfassung aus den in Abschnitt 4 genau umschriebenen Hauptteilen zusammensetzen. Diese bilden den Rahmen, an den sich die Richter bei der Überprüfung zu halten haben. Bei der Gestaltung der einzelnen Sequenzen ist eine gewisse Variationsfreiheit gestattet, ja sogar erwünscht. Im Hinblick auf das Mindestalter von 12 Monaten der zur Überprüfung der Wesensverfassung zugelassenen Hunde ist dem Alter, der

Haltung und einer allfälligen Ausbildung des Prüflings bei der Beurteilung besondere Beachtung zu schenken.

Ergeben sich Anhaltspunkte für die Verabreichung von Sedativa, wird die Prüfung abgebrochen.

4. Spezielles zur Durchführung der Überprüfung der Wesensverfassung

4.1. Kontaktnahme mit dem Führer

Der Wesensrichter/Verhaltensbeurteiler sucht sich durch ein Gespräch mit dem Hundeführer über folgende Punkte Klarheit zu verschaffen:

- Alter des Hundes
- Haltung und Lebensraum des Hundes
- Kontakt mit der Umwelt
- Erfahrung auf Übungsplätzen
- Allfällige Ausbildung
- Seit wann beim jetzigen Besitzer
- Überstandene Krankheiten und jetziger Gesundheitszustand
- Wird der Hund vom Besitzer oder einer Fremdperson vorgeführt
- Etc.

Eine genaue Befragung ist Voraussetzung für eine dem Alter und den Erfahrungen des Hundes angepasste Überprüfung und Beurteilung der Wesensverfassung.

4.2. Verhalten in friedlichen Situationen

Es wird das Benehmen des Hundes in absolut friedlichen Situationen geprüft. Dabei darf der Hund unter keinen Umständen gereizt werden. Es soll festgestellt werden, wie sich der Prüfling gegenüber seinem Führer sowie gegenüber friedlichen, ihn nicht bedrohenden Fremdpersonen verhält. Der Hund soll sich unangeleint frei bewegen und darf vom Hundeführer in keiner Weise unterordnet werden.

Erwünscht sind: Gute Nervenverfassung, Selbstsicherheit, Gelassenheit und Unbefangenheit bei freundlicher Grundstimmung.

Unerwünscht sind: Fehlende innere Sicherheit (Ängstlichkeit), Schreckhaftigkeit, Misstrauen, böses bzw. aggressives Verhalten (unerwünschte Reizveranlagung).

4.3. Verhalten gegenüber verschiedenen Umwelteinwirkungen

Hier wird das Verhalten des nicht angeleinten Hundes auf verschiedene optische und akustische Einwirkungen geprüft bzw. festgestellt, wie der Hund auf diese unerwarteten Einflüsse reagiert. Dabei ist jegliche Form von Reizung oder Einschüchterung zu unterlassen. Die Distanz zwischen dem Hund und den für die Testversuche verwendeten Gegenständen und Objekten ist in vernünftigen Rahmen zu halten. Für diese Sequenz soll sich der

Wesensrichter/Verhaltensbeurteiler verschiedener Methoden und Objekten bedienen und diese häufig wechseln, damit die Hunde nicht vorher daran gewöhnt bzw. darauf vorbereitet werden können.

Erwünscht sind: Furchtlosigkeit sowie ein sicheres und interessiertes Benehmen allen bekannten und unbekanntem Umwelteinflüssen gegenüber.

Unerwünscht sind: Sinnesstumpfheit, ausgeprägtes Misstrauen, fehlende innere Sicherheit (Ängstlichkeit), unerwünschte Reizveranlagung (angstbedingte Aggression) und Fluchttendenz.

4.4. Schussprobe

Hier soll die Reaktion auf den Knall von Schüssen geprüft werden. Geschossen wird mit grosskalibrigen Platzpatronen in einer Distanz von ca. 20 Metern. Die Bewegungen des Schützen sollen wenn möglich für den Hund nicht sichtbar sein. Die Schussabgabe hat nach oben in die Luft zu erfolgen. In der Regel werden zwei Schüsse abgegeben. Ist das Verhalten des Hundes nicht eindeutig, können noch weitere Schüsse abgefeuert werden.

Erwünscht sind: Schuss-Sicherheit sowie ein ruhiges, allenfalls interessiertes Verhalten.

Unerwünscht sind: Schuss-Scheuheit. Diese äussert sich in ängstlichem Verhalten, Rutenklemmen, Fluchttendenz oder im Schutzsuchen und schliesst das Bestehen der Wesensprüfung aus.

4.5. Spiel mit dem Schlagsack

In dieser ausgesprochen spielerisch aufgezogenen Überprüfungsphase soll festgestellt werden, wie weit der Spiel- und Beutetrieb ausgebildet ist. Diese Sequenz wird zuerst durch den Führer und anschliessend durch den Richter ausgeführt.

Erwünscht sind: intensives, kräftiges Beutespiel; der Hund soll sich begeistert und temperamentvoll mit dem Schlagsack beschäftigen.

Unerwünscht sind: Uninteressiertes bzw. passives Verhalten, Unsicherheit, fehlende innere Sicherheit (Ängstlichkeit), Fluchttendenz oder Angriff auf den Richter.

4.6. Führerverteidigung

Nach einer absolut friedlichen Kontaktnahme mit dem Hundeführer wird das Verhalten des Hundes bei einem unter Drohgebärden eindeutig auf den Hundeführer gerichteten Angriff geprüft. Es soll festgestellt werden, ob der Hund seinen Führer (Meutegefährten) verteidigt und sich dem Angreifer entgegenstellt.

Erwünscht sind: Unerschrockenheit, gut entwickelter Schutztrieb mit erwünschter Reizveranlagung. Der Hund hat sich nach dem Angriff auf den Führer wieder zu beruhigen.

Unerwünscht sind: Symbolische Abwehrversuche zur Selbstverteidigung, passives Verhalten mit oder ohne Ängstlichkeit, Zurückweichen oder sogar Fluchttendenz.

5. Beurteilung

Für den Entscheid, ob der Hund die Überprüfung der Wesensverfassung bestanden oder nicht bestanden hat, muss in erster Linie das Ziel der Gebrauchshundezucht im Vordergrund stehen.

Massgebend für das Bestehen der Überprüfung der Wesensverfassung sind:

Wesenssicherheit, Nervenfestigkeit, Sicherheit und Gutartigkeit in friedlicher Situation sowie Unerschrockenheit und gut entwickelter Schutztrieb.

Ausschlaggebend für das Nichtbestehen der Überprüfung der Wesensverfassung sind:

Nervenschwäche, fehlende innere Sicherheit (Ängstlichkeit), Schuss-Scheuheit, fehlender Schutztrieb verbunden mit Ängstlichkeit, angstbedingte/unerwünschte Reizveranlagung.

Version 06.09.12 Sic